



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Karl Freller, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Subsidiarität

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, COM (2017) 772 final, BR-Drs. 756/17

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, COM (2017) 722 final, BR-Drs. 756/17, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Der aktuelle Vorstoß der EU-Kommission entspricht nicht dem Regelungsgehalt des Art. 196 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der eigene Kompetenzen der EU im Bereich des Katastrophenschutzes ausschließt.

Die EU hat auf diesem Gebiet lediglich eine subsidiäre Zuständigkeit, wonach sie sich gem. Art. 196 AEUV auf Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu beschränken hat.

Auch wird durch Art. 196 Abs. 2 AEUV jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet ausgeschlossen.

Etwaige Maßnahmen der Europäischen Union zur Unterstützung, Koordinierung und Ergänzung dürfen gem. Art. 2 Abs. 5 AEUV nicht an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten treten.

Im Hinblick auf die in den Mitgliedstaaten bereits vorhandenen Katastrophenschutzressourcen ist der Aufbau von EU-eigenen Kapazitäten weder erforderlich noch angemessen und würde auch eine Änderung von Art. 196 AEUV erfordern.

Die Verantwortung der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bewältigung von Katastrophen sowie das Prinzip der Verhältnismäßigkeit müssten strikt beachtet werden.

Es ist nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar, wenn die Gemeinschaft eigene Katastrophenschutz-Einheiten aufstellt.